

**Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz)**  
**(Feuerwehrsatzung - FFWS).**

**Vom 14. Dezember 2017**

**§ 1**  
**Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz) ist eine städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz)“

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz) besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Blankenburg (Harz)
- Börnecke
- Cattenstedt
- Stadt Derenburg
- Heimburg
- Hüttenrode
- Timmenrode
- Wienrode.

Ortsfeuerwehren führen im Schriftverkehr den Namen ihrer Ortsfeuerwehr zusätzlich zur Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehr. Bsp.: „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz), Ortsfeuerwehr *Ortsname*“

Die Beschriftung der nach Inkrafttreten dieser Satzung beschafften Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren erfolgt wie folgt:

Stadt Blankenburg (Harz)  
[Wappen Stadt und Ortsteil (Altgemeinde)]  
Freiwillige Feuerwehr Ortsname

Die Türbeschriftung der bereits beschafften Fahrzeuge kann auf diese Form umgestellt werden.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der jeweiligen Ortswehrleiter. Diese haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 2**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
- a) Einsatzabteilung,
  - b) Alters- und Ehrenabteilung,
  - c) Jugendabteilung,
  - d) Kinderfeuerwehr.
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren. Weitere Abteilungen können bei Notwendigkeit in den Ortsfeuerwehren im Rahmen einer, auf die ortstypischen Belange angepassten, Ordnung angegliedert werden.

## **§ 3**

### **Wehrleitung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Dieser ist im Dienst Vorgesetzter aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die vom Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz) erlassenen dienstlichen Regelungen zu beachten. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Er ist von der Stadtverwaltung in Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Sind Belange nur einzelner Ortsfeuerwehren betroffen, sind die jeweiligen Ortswehrleiter neben dem Stadtwehrleiter entsprechend zu beteiligen.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Stadtwehrleiter durch stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden stellvertretende Stadtwehrleiter für
- a) Aus- und Fortbildung,
  - b) Vorbeugender Brandschutz,
  - c) Technik
- berufen.
- (3) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden. Hierbei sind die vom Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz) erlassenen dienstlichen Regelungen zur Leitung von Einsätzen zu beachten.

- (4) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Die Reihenfolge der Vertreter legt der Stadtwehrleiter gesondert fest
- (5) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden der Stadt von den Einsatzkräften der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren gemäß § 12 dieser Satzung zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des/der amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.
- (6) Jede Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrleiter geleitet. Die dem Stadtwehrleiter unterstellten Ortswehrleiter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder ihrer jeweiligen Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie das vom Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz) erlassene Dienstrecht zu beachten. Jeder Ortswehrleiter wird durch mindestens einen Stellvertreter mit festem Aufgabenbereich unterstützt. Der Aufgabenbereich des Stellvertreters wird gesondert durch den jeweiligen Ortswehrleiter festgelegt. Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr gemäß § 11 dieser Satzung bestimmt und dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen.

#### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Blankenburg (Harz) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Vorab ist durch den Antragsteller eine Probezeit von 6 Monaten zu absolvieren, die auf höchstens 12 Monate verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

#### **§ 5**

#### **Einsatzabteilung**

- (1) In die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren sollen nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im jeweiligen Ortsteil der Stadt Blankenburg (Harz) haben, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die durch das Brandschutzgesetz vorgegebene Altersgrenze nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden, sie müssen nicht Einwohner der Stadt Blankenburg (Harz) sein.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrlleiters, ihres Ortswehrlleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst in der Feuerwehr geltenden Rechtsnormen, Vorschriften und Weisungen (z. B. Verordnungen, Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, örtlichen Satzungen) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen, bei Alarm sofort am Gerätehaus zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - d) ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen, ihre dienstlichen Weisungen zu befolgen und mit den Vorgesetzten sowie gleichgeordneten und nachgeordneten Feuerwehrkameraden/-kameradinnen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- Die Buchstaben b) und c) gelten nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene vollständige Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen der Stufen „Technische Hilfeleistung einfach/TH-1“ und „Brandeinsatz klein/Kleinbrand B-1“ anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
  - b) einer Versetzung in eine andere Abteilung,
  - c) dem Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA,
  - d) dem Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - e) dem Austritt aus der Einsatzabteilung oder der Feuerwehr,
  - f) dem Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (5) Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erklärt werden und wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Bürgermeister wirksam. Bei einer Austrittserklärung in elektronischer Form muss sichergestellt sein, dass die Urheberschaft und der Wille, die Austrittserklärung in den Rechtsverkehr zu bringen, sich aus der Erklärung hinreichend und sicher ergeben. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

## **§ 6 Disziplinarbefugnis/Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr erstmalig oder in geringem Umfange seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister, auch auf Anregung des jeweiligen Ortswehrleiters, im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter einen dienstrechtlichen Hinweis im Kritikgespräch aussprechen. Bei wiederholtem oder erstem schwerwiegendem Pflichtverstoß kann eine Ermahnung (Rüge) oder Abmahnung ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Feuerwehr aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) wiederholt schuldhaft die Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt worden ist,
  - b) wiederholt fachliche oder dienstliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt werden bzw. wurden,
  - c) durch Verweigerung der Ausführung einer Weisung im Einsatz der Einsatzerfolg gefährdet wurde oder diese Handlung zur Gefährdung bzw. Verletzung einer Person geführt hat,
  - d) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch das Verhalten erheblich gestört wird,
  - e) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt wird,
  - f) eine rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat vorliegt,
  - g) durch Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Angehörige der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Bürgermeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

## **§ 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst unaufgefordert zurückzugeben. Die von der Stadt Blankenburg (Harz) überlassene persönliche Dienst- und Schutzkleidung darf nur zu dienstlichen Anlässen getragen werden. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Blankenburg (Harz) Ersatz verlangen.

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter auf dem Dienstweg über den Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Im Falle der Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung sind innerhalb einer Woche nach Abgabe/Übergabe der Austrittserklärung die durch die Stadt zur Verfügung gestellte Einsatzbekleidung, andere Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Leitung der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm über die Verwaltung eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den zuletzt erreichten Dienstgrad aus. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände vom ausscheidenden Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten von ihm verlangen.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

## **§ 8**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der Festlegungen der „Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF)“ des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortswehrleiter auf Beschluss der Ortswehrleitung. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtwehrleiters. Verleihungen/Beförderungen ab dem Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Stadtwehrleiter auf Vorschlag der Ortswehrleitung. Die Verleihung/Beförderung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht der Bürgermeister auf Beschluss der Stadtwehrleitung.

## **§ 9**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Erreichen der Dienstaltersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet, es sei denn, 2/3 der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der betroffenen Ortsfeuerwehr widersprechen der Übernahme in ihre Abteilung. Die Alters- und Ehrenabteilungen gestalten ihr Leben als Abteilungen der Ortsfeuerwehren nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrleiter und dem Stadtwehrleiter, der sich dazu jeweils eines Mitglieds der örtlichen Alters- und Ehrenabteilung bedient.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 2 gilt sinngemäß),
  - c) durch den Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10**

### **Jugendabteilung / Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz)“ und besteht aus den Jugendfeuerwehren der in § 1 genannten Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. In dieser Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt werden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz) und den Stadt-/Ortswehrleitungen auch Festlegungen zur Struktur und zur Wahl der jeweiligen Jugendwarte/Betreuer aufgeführt.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter und auf Ebene der Ortsfeuerwehr durch die jeweiligen Ortswehrleiter, die sich dazu jeweils eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Orts- bzw. Stadtjugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Zur frühzeitigen Sicherung der Nachwuchsgewinnung kann bei jeder Ortsfeuerwehr eine Kinderfeuerwehrgruppe eingerichtet werden. Diese ist organisatorisch den jeweiligen Ortsfeuerwehren angegliedert. Sie werden vom Leiter der Kinderfeuerwehr geführt, der über eine besondere Ausbildung zum „Betreuer Kinderfeuerwehr“ verfügen soll. In ihrer Gesamtheit bilden sie die Kinderfeuerwehrgruppe der Stadtfeuerwehr. Sie gestalten ihren Dienst nach einer besonderen „Ordnung Kinderfeuerwehr“. In die Kinderfeuerwehr können Kinder vom sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beantragt werden. Jüngere Kinder können gemäß BrSchG LSA aufgenommen werden, wenn sie den für die Belange der Feuerwehr erforderlichen Entwicklungsstand erreicht haben. Zur Gewährleistung des besonderen Unfallschutzes in der Arbeit mit und in den Kinderfeuerwehren sind die Hinweise der Informationsschrift „Kinderfeuerwehr in Sachsen-Anhalt“ der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt, zu beachten und umzusetzen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern aller ihrer Abteilungen mit Ausnahme der Jugend- und Kinderfeuerwehren.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) des Orts- und Stadtwehrleiters,
  - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten für die Ortswehrleitung.Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche ortsübliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Es wird außer bei Wahlen offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.

## § 12 Vorschlag des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter

- (1) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von allen Einsatzkräften der Einsatzabteilungen der in § 1 genannten Ortsfeuerwehren durch Wahl zur Berufung vorgeschlagen.
- (2) Zur Stimmabgabe wird das Verfahren einer „wandernden Wahlurne“ angewandt. Hierzu wird aus Vertretern einzelner Ortsfeuerwehren eine Wahlkommission gebildet, die auf Dienstversammlungen der einzelnen Ortsfeuerwehren die Stimmabgabe gemäß den Grundsätzen nach § 10 Absatz 5 organisiert und durchführt. Die Wahlkommission besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Die Ortswehrleitungen der in § 1 genannten Ortsfeuerwehren sollen aus der Mitte der aktiven Einsatzkräfte ihrer Ortsfeuerwehr jeweils eine Person als Mitglied der Wahlkommission bestimmen. Kandidaten für das Amt des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter dürfen nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Dienstversammlung der Ortsfeuerwehr, in der das Vorschlagsverfahren nach Absatz 1 durchgeführt werden soll, sind allen wahlberechtigten Einsatzkräften mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Nachdem Abschluss aller Dienstversammlungen nach Absatz 2 erfolgt auf einer vorher per Aushang in jeder Ortsfeuerwehr bekanntzugebenden, öffentlichen Zusammenkunft der Wahlkommission das Öffnen der zum Beginn der Wahlhandlung verschlossenen und versiegelten Wahlurne sowie die Auszählung der Stimmen. Das Ergebnis wird in einer Wahlniederschrift festgehalten und nach Unterzeichnung durch die Wahlkommission dem Bürgermeister zur Einleitung der für die Berufung notwendigen Schritte zugeleitet.

### **§ 13**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen-, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz) – vorläufige Feuerwehrsatzung“ vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt am:  
Blankenburg (Harz), den 18.12.2017

Gez. Heiko Breithaupt  
Bürgermeister